

# Minister-Konferenz

jederzeit bis zum Zeitpunkte des Konsums geltend gemacht werden kann, im Grunde des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, für die Gemeinde Wien angefordert.

2. Es wolle entweder die für diese angeforderte Menge von Fasanen entfallende Linienverzehrungssteuer aufgehoben oder der Gemeinde Wien nachträglich rückersetzt werden, wobei die Gemeinde Wien auf die Erhebung der Zuschläge hiezu verzichtet. Für jene Fasanenmenge, die nach dem Ausgange aus dem Lagerhause als nicht konsumfähig der Firma H. Stein zurückgestellt oder ganz aus dem Verkehr gezogen wird, hat keine Einhebung zu erfolgen.

Am 13. Juni 1915 sei vom k. k. Ministerpräsidenten folgende Zuschrift an ihn eingelangt:

„Euer Exzellenz!

Anknüpfend an unsere letzte Unterredung beehre ich mich Euer Exzellenz mitzuteilen, daß ich die endliche Lösung der Frage, wie das in den hiesigen Kühlräumen lagernde Wild verschiedener Gattung aus der letztverfloffenen Jagdperiode nunmehr zur Sublevierung der Fleischnot in rationeller Weise in den Konsum der Wiener Bevölkerung zu bringen sei, mit den kompetenten Ressorts erörtert habe. Hierbei ergab sich neuerlich der prinzipielle Standpunkt der Regierung, daß sie bereit ist, jeder praktisch zu obigem Ziele führenden Modalität beizustimmen und insbesondere das Opfer der staatlichen Verzehrungssteuer auf dieses Wild unter der Bedingung willig zu bringen, daß die hiedurch bewirkte Verbilligung dem Konsumenten voll zugute komme, aber nicht vom Zwischenhandel absorbiert werde. Da, wie Euer Exzellenz aus der letzten diesfälligen Zuschrift des Herrn Ackerbauministers entnommen haben, die jetzt ins Auge gefaßte Modalität eines Dazwischentretens einer hier bestehenden Verkaufs-Gesellschaft sich als nicht durchführbar erwiesen hat, so erübrigt nach der Anschauung der kompetenten Ressorts die Beschlagnahme der Wildvorräte an die Gemeinde, zu deren Bewilligung die Statthalterei kompetent ist, die diesfalls vom Ministerium des Innern hinsichtlich einer entgegenkommenden Haltung instruiert wird. Ein Bedenken nach der Richtung, ob dieses Wild als „unentbehrlicher Bedarfsartikel“ anzusehen sei, wird angesichts der notorischen Fleischnot und des subsidiarischen Charakters, den das Wildfleisch in diesem Falle als Ersatz für den normalen Fleischbedarf annimmt, nicht gehegt.

Nach Durchführung der Beschlagnahme zugunsten der Gemeinde wäre in deren Wirkungskreis für die Modalitäten des Absatzes Vorkehrung zu treffen, wobei meines Erachtens zur Wahrung des obbezeichneten wichtigen Momentes des Konsumentenschutzes wohl durch Fixierung der Verschleißpreise vorzugehen wäre.

Es wird von der Regierung vorausgesetzt, daß die Gemeinde Wien aus diesem Wilde als Verzehrungssteuerobjekt keinen Gewinn für sich zu ziehen beabsichtigt.

Bei der Durchführung des Abverkaufes wird auf raschen Übergang der Ware aus dem Kühlraum in den faktischen Konsum Bedacht zu nehmen sein, da dieselbe, einmal aus dem Gefrierzustande gebracht, bekanntlich raschem Verderben unterliegt.

Ich darf hiernach die Hoffnung hegen, daß die Abwicklung dieser Angelegenheit nunmehr vor sich gehen kann.

Empfangen Euer Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung. Stürgkh m. p.“

Am 16. Juni sei abermals an die k. k. n.-b. Statthalterei ein Schreiben gerichtet worden, in welchem um gütige Erledigung der Eingabe vom 1. Juni 1915 ersucht wird. Am 3. Juli 1915 habe die k. k. n.-b. Statthalterei angefragt:

„1. Ob Zustimmung des k. u. k. Kriegsministeriums im schriftlichen oder wegen Dringlichkeit im telephonischen Wege einzuholen wäre;

2. ob Statthalterei Vorratsaufnahme anzuordnen hätte;

3. ob die Statthalterei die vorläufige Beschlagnahme auszusprechen hätte;

4. ob hinsichtlich des Preises eine Preisvereinbarung mit dem Eigentümer der Ware oder eine sofortige Schätzung gewünscht werde und

5. die Mitteilung gemacht, daß eine Auswahl hinsichtlich der genußtauglichen Fasane nach Herausnahme aus dem Lagerhause nicht mehr möglich wäre, daß vielmehr die genußuntauglichen Stücke schon bei der Übernahme im Kühlhause ausgetrennt werden sollen.“

Am 13. Juli sei zur Z. W-1420/3 der folgende Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei an ihn eingelangt:

„An den Herrn Bürgermeister in Wien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. Juni 1915, Z. 11831, im Grunde des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, genehmigt, daß die im öffentlichen Lagerhause der Ersten österreichischen Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser in Wien, II., Franzensbrückenstraße, auf den Namen der Firma H. Stein auf Lager befindlichen, gesunden und konsumfähigen Fasane für die Gemeinde Wien angefordert werden.

Hievon werden Euer Exzellenz behufs weiterer Antragstellung in Kenntnis gesetzt.

Für den k. k. Statthalter:  
Keller m. p.“

Am 14. Juli habe er an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter eine Zuschrift gerichtet, in welcher er darauf aufmerksam gemacht habe, daß im Erlasse vom 13. Juli eine Entscheidung über die Bitte der Gemeinde wegen Verzicht auf die staatliche Verzehrungssteuer fehle. Ohne Wegfall der Verzehrungssteuer einschließlich der Gemeindefzuschläge seien die fraglichen Fasane nicht verkäuflich. Bevor er daher zur weiteren Antragstellung schreiten könne, müsse er dringend bitten, die Steuerfrage zur Erledigung zu bringen, wobei er sich hinzuweisen erlaube, daß bei der Besprechung im Ackerbauministerium vom 22. Mai 1915 in Aussicht gestellt worden sei, daß das k. k. Finanzministerium geneigt wäre, die für die Fasane bezahlte Verzehrungssteuer in Subventionsform zu ersetzen.

Mit Erlaß vom 15. Juli, Z. W-1420/4, habe die k. k. n.-b. Statthalterei mitgeteilt, daß die Eingabe des Herrn Bürgermeisters vom 14. Juli 1915 gleichzeitig den beteiligten Ministerien mit dem Antrage auf eheste Erledigung der Steuerfrage in dem angeregten Sinne vorgelegt werde.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner ersucht die Mitglieder der Konferenz, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und bemerkt, daß nach monatelangen Verhandlungen die Angelegenheit leider noch immer nicht erledigt sei. Was von seiner Seite geschehen konnte, sei geschehen; im übrigen sei er machtlos gegenüber den Maßnahmen der Regierung.